

sh.asus

**Stipendien und
Förderungen**

Mai 2009

VORWORT

Die sh.asus ist ein Verein dessen Hauptanliegen es ist, die politische Interessensvertretung der Südtiroler Studierenden und all derjenigen, die in Südtirol studieren, zu sein. Der Verein setzt sich zusammen aus dem Büro in der Bozner Kapuzinergasse und 7 Außenstellen in Österreich (Graz, Innsbruck, Salzburg, Wien) sowie in Italien (Bologna, Padova, Trient).

Das Büro in Bozen dient hauptsächlich als Anlaufstelle für Hilfesuchende, die sich über Studienmöglichkeiten, Stipendienfragen, Studientitelerkennung, Staatsprüfung und dergleichen informieren möchten und der Vernetzung mit den Außenstellen. Dort nämlich findet das eigentliche Vereinsleben der sh.asus statt und zwar in Form von Treffpunkten und Anlaufstellen für Südtiroler Studierende in den jeweiligen Städten. Darüber hinaus werden Lesungen, Vorträge, Konzerte und andere Veranstaltungen organisiert, welche die jeweiligen Interessen der Mitglieder widerspiegeln.

Der politische Charakter der sh.asus liegt nicht in irgendeiner parteipolitischen Zugehörigkeit, sondern betrifft die gewerkschaftliche Vertretung der Studierenden im bildungs-, sozial- und kulturpolitischen Bereichen. So ist die sh.asus im *Landesbeirat für das Recht auf Hochschulbildung* vertreten, wo Gutachten zu den hochschulpolitischen Tätigkeiten der Provinz Bozen abgegeben werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. TEIL: HOCHSCHULSTIPENDIEN DER PROVINZ BZ | 2 |
| STUDIENBEIHILFEN..... | 2 |
| a) Studienbeihilfen für Studierende außerhalb Südtirols..... | 2 |
| b) Studienbeihilfen für Studierende in Südtirol..... | 5 |
| c) Außerordentliche Studienbeihilfen..... | 6 |
| d) Rückerstattung der Studiengebühren..... | 6 |
| e) Vergütung von Reisespesen | 7 |
| f) Studienbeihilfen für Studierende mit Kind..... | 8 |
| DIE BEWERBUNG UM EINE STUDIENBEIHILFE..... | 8 |
| a) Schritt für Schritt zum erfolgreichen Ansuchen..... | 8 |
| b) Die Berechnung des bereinigten Einkommens..... | 10 |
| STUDIENBEIHILFEN FÜR POSTGRADUALE AUSBILDUNGEN..... | 15 |
| LEISTUNGSSTIPENDIEN | 17 |
| LEISTUNGSPRÄMIEN | 17 |
| FÖRDERUNG DER SPRACHKENNTNISSE | 18 |
| a) Förderung der zweiten Sprache | 18 |
| b) Förderung der Kenntnisse von Fremdsprachen | 19 |
| 2. TEIL: WEITERE FÖRDERUNGEN | 20 |
| STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR STUDIERENDE BZW. ELTERN VON STUDIERENDEN | 20 |
| a) Mieten | 20 |
| b) Studiengebühren..... | 20 |
| c) Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel | 21 |
| STIPENDIEN, PREISE, PRÄMIEN FÜR WISSENSCHAFTLICHE ABSCHLUSSARBEITEN | 21 |
| a) FÖRDERUNGEN IN SÜDTIROL..... | 21 |
| b) FÖRDERUNGEN IN ÖSTERREICH | 23 |
| c) FÖRDERUNGEN IN ITALIEN | 25 |

Wichtiger Hinweis!

Diese Broschüre ist eine hilfreiche Lektüre über die Bestimmungen und Möglichkeiten der Stipendien und Förderungen durch die Autonome Provinz Südtirol und anderer Körperschaften. Die Broschüre kann aber nicht die komplette Lektüre der Wettbewerbsausschreibungen ersetzen. Die Kenntnis der jeweiligen Wettbewerbsausschreibungen ist notwendig um das Ansuchen korrekt ausfüllen zu können und um Missverständnissen oder bösen Überraschungen entgegen zu wirken. Dieser Hinweis erfolgt, weil die Ansuchen auf Eigenerklärung basieren und bei Falscherklärungen Sanktionen vorgesehen sind, welche von der Rückzahlung der Fördermittel bis zum mehrjährigen Ausschluss von allen Fördermaßnahmen seitens der Autonomen Provinz Südtirol reichen können.

1. TEIL: HOCHSCHULSTIPENDIEN DER PROVINZ BZ

STUDIENBEIHILFEN

STAND MAI 09

a) Studienbeihilfen für Studierende außerhalb Südtirols

Anspruchsberechtigt sind italienische Staatsangehörige (sowie BürgerInnen von EU-Staaten in denen italienische Staatsangehörige zur Studienförderung zugelassen sind), die seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbrechung ihren Wohnsitz in Südtirol haben und an einer Universität (Fachhochschule, Akademie) inskribiert sind. **Studierende, die ein Doktoratsstudium nach österreichischem Studienrecht belegen** (siehe Studienbeihilfe für post-universitäre Ausbildungen), sowie außerordentlich Studierende **werden in der Regel nicht berücksichtigt**.

Die gesetzliche Studiendauer (Mindeststudiendauer) darf bei zwei- und dreijährigen Studienrichtungen nicht mehr als jeweils 1 Jahr, bei mindestens 4-jährigen Studienrichtungen nicht mehr als 2 Jahre überschritten werden (Ausnahmen siehe Wettbewerbsausschreibung!). Das Höchstalter für Anspruchsberechtigte beträgt 35 bzw. 40 Jahre.

Ein **Mindeststudienenerfolg** muss nachgewiesen werden. Im ersten Jahr reicht das Maturazeugnis um ansuchen zu können, im zweiten Jahr 25 Studienkredite (ECTS), in den Folgejahren je 55 bzw. 45 zusätzliche Studienkredite. Studierende nach alter Studienordnung (Diplom- und Lehramtsstudien) können auch mit Wochenstunden ansuchen, dazu müssen sie vom 1. November 2008 bis zum 31. Oktober 2009 **20 Wochenstunden** absolviert haben.

Studierende die nicht den erforderlichen Mindeststudien-erfolg erreicht haben können unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Wettbewerbsausschreibung) um bis zu 20 Bonus-ECTS ansuchen.

Die **Einkommensgrenze** liegt bei einem **bereinigtem Einkommen von 29.000 Euro** (mehr dazu im entsprechenden Kapitel) für das vorhergehende Steuerjahr, also 2008. Im Normalfall werden hierzu die Einkommen und das Vermögen der Eltern und des/der Studierenden berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden Studierende, die vor Beginn des Studiums mindestens 3 Jahre gearbeitet haben und dabei mehr als 33.000 Euro verdient haben, verheiratet sind (Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin zählt!) oder eigene Kinder haben.

Das **Ansuchen** kann ausschließlich **online** unter

<http://www.provinz.bz.it/egov/studienfoerderung>

ausgefüllt werden. Vor der ersten Benutzung des Online-Formulars muss am Schalter des Amtes für Hochschulförderung, Universität und Forschung, Andreas-Hofer-Straße 18, 2. Stock, durch Vorweisen der Identitätskarte und der Steuernummer ein Passwort und Login persönlich beantragt werden. Als temporäre Alternative kann auch ohne persönliche Registrierung angesucht werden, die persönliche Identitätsfeststellung muss aber zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden! Für das Studienjahr 2009/10 kann von **Mitte August bis Ende Oktober 2008** angesucht werden, als Zwischen-termin gilt der **15. September**. Die Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht werden, erhalten die Studienbeihilfe früher ausgezahlt.

Die **Höhe der Studienbeihilfen** 2009/10 beträgt zwischen 1.270 und 5.700 Euro, für Studierende mit Kindern ist ein Höchststipendium von bis zu 6.840 Euro vorgesehen. Für Studierende, die zwischen Studienort und Wohnort pendeln, wird die Studienbeihilfe um 30% herabgesetzt.

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Dezember 2009 abschließen erhalten kein Stipendium, jenen die dies zwischen dem 1. Dezember und 31. Januar tun, wird der Betrag um 50% reduziert. Diese Regelung gilt nicht für den Abschluss von 3-jährigen Studien, wenn unmittelbar darauf mit dem Masterstudium bzw. der laurea specialistica begonnen wird.

Wer im akademischen Jahr 2008/09 nicht mindestens 10 ECTS (7 Wochenstunden) erreicht, muss dies dem Amt melden und die Studienbeihilfe zurückzahlen.

Der Wettbewerb um Studienbeihilfen wird jedes Jahr neu ausgeschrieben. Die angegebenen Zahlen und Bestimmungen beziehen sich auf den Wettbewerb für das Studienjahr 2009/10. Die Ausschreibungskriterien können sich von Jahr zu Jahr ändern und aus diesem Grund ist es wichtig stets Einsicht in die aktuelle Ausschreibung zu nehmen.

Die aktuellen Wettbewerbsausschreibungen erscheinen jedes Jahr ab ca. Mai/Juni.
Für **Fernstudien** gibt es eine Beihilfe von 400,00 Euro.

b) Studienbeihilfen für Studierende in Südtirol

Die Wettbewerbsausschreibung für Studierende an Südtiroler Bildungseinrichtungen (**Freie Universität Bozen**, der Fachhochschule für Gesundheitsberufe **Claudiana** und der **Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brixen**) ist größten Teils mit jener für Studierende außerhalb Südtirols identisch. Wichtige Unterschiede sind:

-es dürfen alle EU-BürgerInnen ansuchen

-es dürfen alle nicht-EU-BürgerInnen, die seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ihren Wohnsitz in Südtirol haben ansuchen

-Nicht-EU-BürgerInnen dürfen die erforderlichen Daten und Angaben nicht eigenverantwortlich erklären, sondern müssen die entsprechenden Unterlagen in deutscher oder italienischer Übersetzung bei der Identitätsfeststellung am Amt für Hochschulfürsorge abgeben (Ausnahmen und Details siehe Wettbewerbsausschreibung)

-Für Studierende, die am Studienort oder in seiner unmittelbaren Umgebung (höchstens 10 km vom Studienort entfernt) ihren Wohnsitz haben, werden die Studienbeihilfen um 60% gekürzt. PendlerInnen, die weiter als 10 km vom Studienort entfernt wohnen, erhalten 30% weniger Studienbeihilfe.

c) Außerordentliche Studienbeihilfen

Wirtschaftlich bedürftige Studierende (es gelten die selben Kriterien – ein bereinigtes Einkommen von maximal 29.000 Euro – wie bei den ordentlichen Studienbeihilfen), die aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen (Nachweis erforderlich!) ihr Studium mindestens 5 Monate unterbrochen haben (Bestätigung der Universität beilegen) und den erforderlichen Mindeststudienenerfolg (siehe oben) nicht erfüllen konnten, können um außerordentliche Studienbeihilfen ansuchen. Nicht verheirateten Studierenden mit Kindern (das Kind darf nicht älter als 6 Jahre sein) wird der erforderliche Mindeststudienenerfolg im Rahmen der außerordentlichen Studienbeihilfe um 60% herabgesetzt.

Die Anträge müssen für das Studienjahr 2009/10 bis 31. Oktober 2009 im Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung auf entsprechenden Vordrucken eingereicht werden.

d) Rückerstattung der Studiengebühren

Die Rückerstattung der Studiengebühren ist all jenen vorbehalten, die auch die Kriterien für eine Studienbeihilfe erfüllen und in Italien oder Ländern des „deutschen Kulturraumes“ studieren. Der Antrag um Rückerstattung wird nicht gesondert gestellt, sondern befindet sich als Option im Online-Ansuchen um eine ordentliche Studienbeihilfe.

Voraussetzung der Rückerstattung ist weiter, dass der/die Studierende nicht aus anderen Gründen von der Gebühr befreit ist (z.B. Erasmus. Die sogenannte ISEE-Erklärung an italienischen Universitäten kann und soll in jedem Fall

gemacht werden, um von vornherein weniger Studiengebühren entrichten zu müssen. Die Rückerstattung kann nämlich bis zu ein Jahr dauern).

Studierende der **Universität Bozen** müssen die Studiengebühr bei Erfüllung der notwendigen Kriterien nicht bezahlen, die zu entrichtende Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium (z.Z. 129,5 Euro) wird rückerstattet.

e) Vergütung von Reisespesen

Die Vergütung von Reisespesen ist jenen Studierenden vorbehalten, welche die Kriterien für eine ordentliche bzw. außerordentliche Studienbeihilfe erfüllen.

Der Antrag um Vergütung der Reisespesen findet sich als Option im Online-Ansuchen für eine ordentliche Studienbeihilfe. Es werden 4 Hin- und Rückfahrten zwischen Wohnsitz und Studienort vergütet.

Jahresabonnement für Studierende (Abo+)

Als Trostpflaster bietet sich das Jahresabonnement für Studierende bis 26 Jahren an, welches zu einem Preis von 100 Euro von 1. September bis 31. August eines jeden Jahres zur Nutzung aller Busse, Züge und Seilbahnen des Verbundsystems **innerhalb Südtirols** sowie die Bahnlinie nach Trient ermächtigt. Bei mehreren Kindern der selben Familie mit Jahresabonnement, sowie für Kinder von AlleinerzieherInnen wird der Preis reduziert. Die Ansuchen müssen bis spätestens 31. Dezember an den autorisierten Fahrkartenschaltern eingereicht werden.

Information bietet die Webseite des Verkehrsverbundes unter http://www.sii.bz.it/de/abbo_studenti.php

f) Studienbeihilfen für Studierende mit Kind

Für Studierende mit eigenen Kindern gilt im Prinzip der Wettbewerb um ordentliche Studienbeihilfen mit leichten Abänderungen in einigen Punkten:

- die Höchststudienbeihilfe beträgt 6.840 Euro
- **für die Berechnung des bereinigten Einkommens wird das Einkommen/Vermögen der Eltern nicht berücksichtigt.** Gegebenenfalls ist das Einkommen und Vermögen des/der Ehepartners/in bzw. des/der Lebensgefährten/in zu berücksichtigen.

DIE BEWERBUNG UM EINE STUDIENBEIHILFE

STAND MAI 09

a) Schritt für Schritt zum erfolgreichen Ansuchen

1.Schritt: **Login und Passwort für den E-Government-Account beim Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung beantragen.** Dazu musst du beim Schalter persönlich mit Ausweis und Steuernummer vorstellig werden und eine E-Mail-Adresse angeben können.

Bitte passe auf das Login/Passwort auf, du wirst es auch für die Ansuchen der kommenden Jahre noch brauchen! Wenn du momentan keine Möglichkeit hast, persönlich im Amt vorbei zu schauen, kannst du dir alternativ einen „temporären Account“ online anlegen. Du kannst damit dein Stipendienformular bearbeiten und einreichen.

Allerdings wird dein Stipendium nur dann ausbezahlt, wenn du die persönliche Identifizierung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachgeholt hast!

2.Schritt: **Besorge die notwendigen Unterlagen, die du für ein korrektes Ausfüllen des Formulars benötigst**, diese sind:

- a) deine **Steuererklärung** und die **Steuererklärung deiner Eltern bzw. deines/r Ehepartners oder Lebensgefährts/in** (CUD bzw. 730-3 bzw. UNICO, sowie etwaige Nachweise für Einkommen im Ausland)
- b) **Angaben über deine Studienrichtung**: genaue Bezeichnung der Studienrichtung, Fakultät, Universität; Inskriptionsdatum
- c) die **Steuernummern aller Familienmitglieder** (diese befinden oft auch auf der Steuererklärung)
- d) einen **Katasterauszug** bzw. einen Grundbuchauszug vom Katasteramt
- f) für **Gastbetriebe**: Lizenz der Gemeinde für den Gastbetrieb, auf der die Anzahl der Betten/Ferienwohnungen... angegeben ist
- e) Angaben zu deinem (und gegebenenfalls jenem deiner Eltern, LebenspartnerIn) **Vermögen/Finanzvermögen** (Kontostand, BOT, Aktien) zum Stichtag (15. Mai 2009)

3.Schritt: **Ausfüllen des Online-Formulars** unter <http://www.provinz.bz.it/egov/studienfoerderung>.

Der Antrag wird erst dann an das Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung übermittelt, wenn der Button „an das Amt senden“ geklickt wird. **Vorher noch einmal alle Angaben kontrollieren! Das Bestätigungsmail ist der einzige Nachweis für das Abschicken des Antrags und sollte daher unbedingt gesichert werden.**

Das Ausfüllen des Online-Formulars ist – wenn du alle

notwendigen Unterlagen zur Verfügung hast – keine Hexerei. Trotzdem wissen wir aus Erfahrung, dass bei einigen (angehenden) Studierenden Probleme und Verständnisschwierigkeiten auftreten können. Aus diesem Grund bietet die Südtiroler HochschülerInnenschaft einen persönlichen Beratungs- und Hilfeservice zum Ausfüllen der Online-Formulare im Büro in der Bozner Kapuzinergasse 2 (Tel. 0471 974 614) an. **Es stehen eigene Internet-Terminals zur Verfügung, auf denen du unter Anleitung unserer MitarbeiterInnen das Formular bearbeiten kannst.**

b) Die Berechnung des bereinigten Einkommens

Im folgenden Abschnitt soll das Zustandekommen des bereinigten Einkommens erläutert werden.

Das bereinigte Einkommen ist der letztlich entscheidende Faktor dafür, ob du Anrecht auf eine Studienbeihilfe der Provinz Bozen hast oder nicht. **Wichtig: Das bereinigte Einkommen, das für den Erhalt eines Stipendiums entscheidend ist, berechnet das Amt eigenständig anhand der Angaben, die du im Online-Formular machst.** Durch die selbständige Berechnung des bereinigten Einkommens kannst du allerdings vorher ungefähr abschätzen, ob es Sinn macht um ein Stipendium anzuschauen und/oder wie hoch die Studienbeihilfe sein wird.

Wir empfehlen allerdings bei allfälligen Unsicherheiten, ob der Korrektheit der Berechnung oder geringer Überschreitung des Grenzbetrages von 29.000 Euro wegen, auf jeden Fall ein Ansuchen zu stellen!

Das bereinigte Einkommen berechnet sich ausgehend vom

Bruttoeinkommen laut Steuererklärung. Davon werden allfällige Abzüge und Freibeträge abgezogen. Für Vermögenswerte werden Punkte vergeben, die dann in Eurobeträge umgerechnet und hinzu gezählt werden.

Hier die wichtigsten Faktoren:

Abzüge vom Bruttoeinkommen:

- 30 Prozent für Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit und gleichgestellte Einkommen (Pensionen, Unterhalt, etc.)
- 5000 Euro Freibetrag für Einkünfte des/der Studierenden (Sommer-, Nebenjob)
- 2000 Euro für den/die EhepartnerIn
- je 2000 bis 7000 Euro für weitere zu Lasten der Familie lebende Personen
- je 3000 bis 9000 Euro für außerhalb der Familie untergebrachte Studierende und SchülerInnen

Erhöhungen gibt's für:

- Luxuswohnungen und Zweitwohnungen
- Vermögensbewertung bei selbstständigen Tätigkeiten (z.B. Zimmeranzahl im Gastgewerbe, Obstanbaufläche, etc.)
- Finanzvermögen über 31.500 Euro

Eine detaillierte Beschreibung der Berechnungsfaktoren des bereinigten Einkommens ist der Wettbewerbsausschreibung zu entnehmen.

Beispiele zur Berechnung des bereinigten Einkommens:

Beispiel A

Vater (abhängig beschäftigt, CUD 2009: 35.000 €;
Bankeinlage: 30.000 €, BOT: 7.000 €)

Mutter (abhängig beschäftigt: part-time, 730-3/2009: 15.000 €)

Kind 1 (Studiert in Innsbruck, dort untergebracht, sucht um Stipendium an, kein Einkommen)

Kind 2 (Schülerin, kein Einkommen)

Berechnung des Einkommens:

- 50.000 € (Bruttoeinkommen)
- 15.000 € (Freibetrag, unselbständig beschäftigt)
- 2.000 € (Freibetrag EhepartnerIn)
- 2.000 € (Freibetrag für Kind 1 zu Lasten)
- 3.000 € (Freibetrag für Kind 2 zu Lasten)
- 3.000 € (Freibetrag für Kind 1, außerhalb untergebracht)

25.000 €

Bewertung des Finanzvermögens:

- 37.000 € (Finanzvermögen, gesamt)
- 31.500 € (Freibetrag)

5.500 € davon 5% = 275 €

- 25.000 € (zu berücksichtigendes Einkommen)
- + 275 € (5% des Finanzvermögens)

25.275 € (Bereinigtes Einkommen)

Beispiel B

Vater (Freiberufler, UNICO/2008: 40.000 €, Friseurladen mit 2 Betriebsräumen in Eigentum, 40.000 € Bankeinlage)

Mutter (kein Einkommen)

Kind 1 (Studiert in Wien, dort untergebracht, sucht um Stipendium an, 5000 € Einkommen aus Sommerarbeit)

Kind 2 (Studiert in Wien, dort untergebracht)

Kind 3 (Studiert in Bozen, zu Hause untergebracht)

Kind 4 (Schüler, zu Hause untergebracht)

Opa, 78 (zu Lasten der Familie, Rentenbezieher)

Berechnung des Einkommens:

40.000 €

- 2.000 € (Freibetrag Ehepartnerin)
- 2.000 € (Freibetrag für Kind 1 zu Lasten)
- 3.000 € (Freibetrag für Kind 2 zu Lasten)
- 4.000 € (Freibetrag für Kind 3 zu Lasten)
- 7.000 € (Freibetrag für Kind 4 zu Lasten)
- 7.000 € (Freibetrag für Opa zu Lasten)
- 3.000 € (Freibetrag für Kind 1, außerhalb untergebracht)
- 6.000 € (Freibetrag für Kind 2, außerhalb untergebracht)

6.000 €

Berechnung des Vermögens:

40.000 € (Finanzvermögen)

- 31.500 € (Freibetrag)

= 8.500 € davon 5% = 425 €

2 Betriebsräume = 11 Punkte = 5.170 €

6.000 € (zu berücksichtigendes Einkommen)

+ 425 € (Finanzvermögen)

+ 5.170 € (Vermögen)

11.595 € (Bereinigtes Einkommen)

Beispiel C

Vater (Bauer, UNICO/2008: 10.000 €, Obstbau: 3 ha, Milchwirtschaft: 830 m Meereshöhe, 14 GVE, 8 ha)

Mutter (kein Einkommen)

Kind 1 (Studium in Bozen, zu Hause untergebracht, kein Einkommen, sucht um Stipendium an)

Berechnung des Einkommens:

- 10.000 € (Einkommen, gesamt)
- 2.000 € (Freibetrag für Ehepartnerin)
- 2.000 € (Freibetrag für Kind 1 zu Lasten)

6.000 €

Berechnung des Vermögens:

- 8 Punkte (Meereshöhe)
- 0 Punkte (Ausdehnung, Milchwirtschaft)
- 3 Punkte (Großvieheinheiten)
- 28 Punkte (Ausdehnung, Obstbau)

39 Punkte = 18.330 €

6.000 €
+18.330 €

24.330 € (bereinigtes Einkommen)

STUDIENBEIHILFEN FÜR POSTGRADUALE AUSBILDUNGEN

STAND NOVEMBER 08

Anspruchsberechtigt sind Studierende, die nach Beendigung eines **mindestens vierjährigen** Universitätsstudiums (Ausnahme: Berufspraktikum nach einem dreijährigen Studium, einjähriger Master) eine weiterführende Ausbildung in Form von

- postuniversitären Masterkursen,
-
- Doktorats- und Forschungsdoktoratsstudien oder
-
- Praktika absolvieren.
-

Berücksichtigt werden nun all jene, die im Zeitraum zwischen **1. Juli 2008 und 30. Juni 2009** ihre Ausbildung beginnen/fortsetzen und der Abschluss des Hochschulstudiums nicht länger als 6 Jahre zurückliegt. Die Höchstgrenze für das **bereinigte Einkommen** beträgt **27.000 Euro** für Master/Spezialisierungskurse und Doktorate, 20.000 Euro für Praktika, wobei in diesem Falle **ausschließlich das Einkommen des/der Studierenden und gegebenenfalls des/der Lebenspartners/in bzw. Ehepartners/in einbezogen wird.**

Postgraduale Masterstudien oder Universitätslehrgänge müssen von Universitäten oder gleichgestellten Einrichtungen angeboten werden und mindestens 30 ECTS oder 750 Arbeitsstunden umfassen.

Praktika müssen Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung, zu den Berufskammern oder notwendig für die Berufsausübung sein. Die Praktikumdauer muss mindestens 120 Tage und 30 Wochenstunden umfassen.

Wenn Praktikumentgelte bezahlt werden, die mehr als 50 Prozent der Beihilfe entsprechen, wird die Studienbeihilfe um 40 Prozent herabgesetzt.

Forschungsdoktorate oder Doktoratsstudien nach österreichischem Studienrecht müssen mindestens 180 Tage dauern.

Die Studienbeihilfen betragen maximal 9.000 Euro und werden in Abhängigkeit von der Studien- bzw. Praktikumsdauer und dem bereinigten Einkommen berechnet. Sollten die Studiengebühren die 1.000 Euro übersteigen, wird die Beihilfe von 20 Prozent (Studiengebühren bis 3.000 Euro) bis 60 Prozent (Studiengebühren über 5.000 Euro) angehoben.

Der Antrag um eine Beihilfe ist innerhalb **27. Februar 2009** (1. Termin) bzw. **30. Juni 2009** (Endtermin) auf eigens bereitgestellten Vordrucken im Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung einzureichen. Eine Bestätigung der Universität/Einrichtung, aus der die Kursdauer und die Anzahl der ECTS/Arbeitsstunden bzw. Praktikumsdauer, Wochenstunden hervorgeht, ist dem schriftlichen Antrag beizulegen. Im Falle von Forschungsdoktoraten müssen zusätzlich Thema und Ziele des Forschungsprojektes (Bestätigung seitens der Universität/der Projektleitung) angegeben werden.

LEISTUNGSSTIPENDIEN

STAND OKTOBER 08

Für Studierende mit sehr guten Prüfungsergebnissen besteht die Möglichkeit, um ein Leistungsstipendium anzusuchen. Für den Bezug eines Leistungsstipendiums entfällt das Kriterium der wirtschaftlichen Bedürftigkeit: **Es ist also nicht an irgendein Einkommen gebunden.**

Um für ein Leistungsstipendium ansuchen zu können, darf die gesetzliche Studiendauer nicht überschritten sein und es muss im Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. Oktober 2008 ein definierter Studienerfolg – gemessen in ECTS und Notenschnitt – erreicht werden. Aktuell muss man mindestens 40 ECTS und einen Notenschnitt von 1,5 (Ausland) bzw. 27/30 (Italien) erzielen um ansuchen zu können. Im Studienjahr 2008/09 wurden insgesamt 342 Leistungsstipendien zu je 1000 Euro vergeben. Das Formular zum Online-Ansuchen gibt es unter <http://www.provinz.bz.it/egov/studienfoerderung>

LEISTUNGSPRÄMIEN

STAND OKTOBER 08

Der Wettbewerb um Leistungsprämien ist wie jener um Leistungsstipendien einkommensunabhängig. Um ansuchen zu können muss man das Studium in der gesetzlich festgelegten Studiendauer abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Gesuchstellung in das 1. Jahr eines postgradualen Masters, eines Universitätslehrgangs, eines Forschungsdoktorats oder in einen gleichgestellten Studiengang inskribiert sein bzw. das 1. Jahr eines Berufspraktikums abgelegt haben. Falls die Abschlussnote mindestens 1,5 (Ausland) bzw. 103/110 (Italien) beträgt, kann um eine Leistungsprämie angesucht werden. Im

Studienjahr 2008/09 werden insgesamt 40 Leistungsprämien zu je 1000 Euro ausgeschrieben. Das Formular zum Online-Ansuchen gibt es unter <http://www.provinz.bz.it/egov/studienfoerderung>

FÖRDERUNG DER SPRACHKENNTNISSE

STAND DEZEMBER 08

a) Förderung der zweiten Sprache

Ansuchen der Förderung im Zeitraum vom 1. Juni 2008 bis zum 30. September 2009. Einen Zuschuss erhalten alle EU-BürgerInnen mit Wohnsitz in Südtirol, welche die jeweils zweite Landessprache erlernen oder verbessern wollen. Deutschsprachige SüdtirolerInnen bekommen auf diesem Weg Beihilfen für das Erlernen der italienischen Sprache in Italien (außerhalb der Provinz) bzw. der ladinischen Sprache, italienischsprachige SüdtirolerInnen für das Erlernen der deutschen Sprache in Deutschland, Österreich oder der Schweiz bzw. der ladinischen Sprache. Für ladinischsprachige SüdtirolerInnen stehen beide Möglichkeiten offen. Die Altersgrenze für diese Förderung liegt bei 60 Jahren. Für diese Beihilfen ist eine Höchstgrenze von 27.800 Euro bereinigtem Einkommen gesetzt, bis auf Ausnahmen (eigene Kinder, SelbsterhalterInnen) werden Einkommen und Vermögen des/der Studierenden und seiner Eltern bzw. falls verheiratet: des/der Ehepartners/in einbezogen.

Als „Sprachkurse“ gelten hier Lehrgänge mit direktem Sprachunterricht oder der indirekte Spracherwerb durch Besuch öffentlicher Schulen oder Universitäten. Die Kurse müssen mindestens 2 aufeinanderfolgende Wochen (10 Unterrichtstage) und 50 Kursstunden umfassen. Bei längeren Kursen dürfen 25 Wochenstunden im Schnitt nicht

unterschriften werden.

Die Höhe der Beihilfen bemisst sich anhand von Tagessätzen, die je nach Einkommen und Kursdauer variiert. Die Höchstbeihilfe beträgt 5.500 Euro. Für den Besuch einer öffentlichen bzw. gesetzlich anerkannten Schule oder Universität werden die Tagessätze sowie die Höchstbeihilfe um 50% gekürzt.

b) Förderung der Kenntnisse von Fremdsprachen

Die Provinz Bozen fördert den Besuch von Sprachkursen im Ausland. Es gelten im Prinzip die selben Bestimmungen wie für die Förderung der zweiten Sprachen mit den Ausnahmen:

- die BewerberInnen müssen seit mindestens einem Jahr in Südtirol ansässig sein
- die Kurse oder Lehrgänge müssen mindestens 19 Kalendertage dauern und 75 Kursstunden umfassen
- Wichtig: Die unterrichtete Fremdsprache muss die Sprache der Bevölkerung des Landes/der Region sein, in dem/der der Unterricht erfolgt!

Ansuchen:

Deutsch- oder ladinischsprachige BewerberInnen müssen die Ansuchen beim Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung abgeben, italienischsprachige BewerberInnen beim Amt für Zweisprachigkeit und Fremdsprachen, Neubruchweg 2, Bozen. Der beschriebene Wettbewerb bezieht sich auf den Zeitraum von 1. Juni 2008 bis 30. September 2009. In der Zwischenzeit sind immer wieder Zwischentermine (Ende Jänner 2009, 29. Mai 2009) angesetzt, um eine frühere Auszahlung der vorgelegten Anträge zu ermöglichen.

2. TEIL: WEITERE FÖRDERUNGEN

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR STUDIERENDE BZW. ELTERN VON STUDIERENDEN

STAND MAI 09

a) Mieten

Dies betrifft nur Mietverträge im Sinne des Gesetzes 431/98 (genau definierte befristete Mietverträge. Universitätsstudierende, die außerhalb ihrer Herkunftsprovinz studieren und wo die Distanz zwischen Studien- und Wohnort größer als 100 Kilometer ist, können einen Teil der Miete steuerlich absetzen. Bis zu einem gesamten jährlichen Mietbetrag von 2.633 Euro können Sie 19% absetzen, dies ergibt eine Steuerersparnis von maximal 500 Euro.

All jene, die im Ausland studieren, haben derzeit kein Anrecht auf die steuerliche Absetzung der Miete.

b) Studiengebühren

Die Netto-Studiengebühren (also ohne regionale Sondersteuern etc.) in Italien können zur Gänze auf die Steuererklärung gesetzt werden. Die Studiengebühren im Ausland nur bis zu dem Betrag der in Italien für das Studium zu entrichten ist. Da die Studiengebühren in Italien höher sind als in Österreich und Deutschland können dort Studierende ebenfalls den vollen Betrag der Studiengebühren (abzüglich ÖH-Beitrag) geltend machen, während Studierende im übrigen Ausland eventuell nur einen Teil ihrer Gebühren geltend machen können. Auch hier beträgt der steuerliche Absetzbetrag 19%.

c) Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel

Kosten für Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn das Abo zur anschließenden Nutzung ohne weitere Zusatzkosten berechtigen. Der steuerliche Absetzbetrag beträgt wiederum 19 %.

STIPENDIEN, PREISE, PRÄMIEN FÜR WISSENSCHAFTLICHE ABSCHLUSSARBEITEN

STAND MAI 09

Dieser Abschnitt ist einer Auswahl von Stipendien und Prämien gewidmet, die nur auf die große Anzahl an Fördermöglichkeiten hinweisen sollen. Es lohnt sich durchaus vor allem vor oder während der Ausarbeitung von Abschlussarbeiten (Diplomarbeiten, tesi di laurea, Bakkalaureatsarbeiten, Dissertationen) oder im Zuge von studienbezogenen Projekten (Forschungsarbeit im Ausland, besondere Projekte) einen Blick auf das vollständige Angebot zu werfen.

a) FÖRDERUNGEN IN SÜDTIROL

<http://www.egov.bz.it/Service>

Förderung des Landesbeirates für Chancengleichheit

Der Landesbeirat für Chancengleichheit vergibt jährlich Förderpreise für Diplomarbeiten oder Dissertationen, die sich mit der Situation der Frau in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, Frauenbilder, Geschlechterfragen und insbesondere mit dem Thema der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau auseinandersetzen.

Prämie für Diplomarbeiten der Landesabteilung für Innovation, Forschung und Entwicklung

Die Landesabteilung für Innovation, Forschung und Entwicklung vergibt Prämien für Diplomarbeiten zu spezifischen Südtiroler Wirtschaftsthemen. Begünstigt werden Studierende mit Wohnsitz in der Provinz Bozen, der Höchstbeitrag beträgt 1500 Euro

Forschungsprämie des Arbeitsforschungsinstituts AFI-IPL

Das Arbeitsforschungsinstitut vergibt Forschungsprämien von bis zu 3.000 Euro an HochschulabsolventInnen von Universitäten, pädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit bzw. privater Bildungseinrichtungen, die einer Universität gleichgestellt sind. Der Studienabschluss darf aber nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Die Forschungsarbeiten müssen einen Bezug zu Südtirol beinhalten:

Dr.-Berthold-Pohl-Stipendium der Kammer der Agronomen und Forstwirte

Das Stipendium wird an Studierende der Freien Universität Bozen (Laureatsstudiengang „Agrartechnik und Agrarwirtschaft“) bzw. an Südtiroler Studierende und WissenschaftlerInnen aus dem Alpenraum, welche im In- und Ausland an einer land- und forstwirtschaftlichen Universitätsfakultät studieren oder arbeiten, vergeben. Kriterien sind eine überdurchschnittliche Benotung während des fachbezogenen Oberschul- bzw. Universitätsstudiums

oder Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft. Das Stipendium umfasst jährlich 2600 Euro. Die Gesuche sind innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres einzureichen, die Jury entscheidet innerhalb 31. März über die Vergabe.

Mehr Information dazu erhältst du bei der **Kammer der Agronomen und Forstwirte**.

Förderpreise für Zukunftsprojekte in Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst

Die „Stiftung für junge SüdtirolerInnen im Ausland“ vergibt einen Förderpreis für alle Studierenden im Ausland für Zukunftsprojekte in Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst. Die Preise sollen vor allem SüdtirolerInnen im Ausland und außerhalb der Region eine finanzielle Unterstützung bieten, damit sie sich weiterbilden und spezialisieren können. Die Gewinner werden durch eine Preisverleihung geehrt und auch der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Förderpreise sind mit jeweils 6.666 Euro dotiert.

Informationen unter: <http://www.gala.bz/stiftung.htm>

b) FÖRDERUNGEN IN ÖSTERREICH

Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung

Die Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung des Österreichischen Austauschdienstes ist eine Online-Datenbank auf der diverse Förderungen (Stipendien, Zuschüsse, Preise) für Studierende, Graduierte und ForscherInnen gesammelt sind. Die Informationen beinhalten neben Details zu

Einreichbedingungen (Einreichfrist und -stelle) auch Hinweise zu Dauer, Kontingent und Finanzierungsleistung der jeweiligen Förderung. Die online-Datenbank findest du unter <http://www.grants.at>

Beispiele aus der Datenbank:

Stipendium der „Richard & Emmy Bahr-Stiftung in Schaffhausen“

Bewerbungsberechtigt sind deutschstämmige Student/innen aus Österreich, Südtirol oder Deutschland, die an der Philosophisch-Historischen bzw. Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck inskribiert sind. Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag des Rektors der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck durch den Stiftungsrat der "Richard & Emmy Bahr-Stiftung in Schaffhausen". Die Ausschreibung erfolgt normalerweise im Herbst eines jeden Jahres.

Nähere Informationen:

<http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/forschung/aufgabenbereiche/forschungsfoerderung/index.html>

Dr.-Otto-Seibert-Stipendien-Stiftung

Geeignete BewerberInnen für ein solches Stipendium sind an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. an der Medizinischen Universität Innsbruck als ordentliche Studierende inskribierte **Südtiroler und Südtirolerinnen** deutscher oder ladinischer Volksgruppenzugehörigkeit der folgenden Studienrichtungen:

- Humanmedizin
- Land-, Forst-, Wasserwirtschaft
- Veterinärmedizin

- Chemie
- Pharmakologie, Pharmazie
- Geologie
- Elektronik und Kernphysik
- Jurisprudenz

Nähere Informationen:

<http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/forschung/aufgabenbereiche/forschungsfoerderung/index.html> bzw.
<http://www.i-med.ac.at/lehre/stipendien/stipendien/>

c) FÖRDERUNGEN IN ITALIEN

Das StudentInnenmagazin „Campus – Mensile degli Studenti“ widmet in jeder Ausgabe eine ganze Seite Stipendien aller Sparten. Die Förderungen reichen dabei von privaten und öffentlichen Institutionen, die Studierenden das Studium bestimmter Studienrichtungen ermöglichen wollen bis hin zu Preisen für Abschlussarbeiten zu speziellen Themen. Die gesammelten Beiträge der vergangenen Monate sind im Büro der Südtiroler HochschülerInnenschaft erhältlich.

ES GIBT 10 GUTE GRÜNDE UM MITGLIED DER SH.ASUS ZU WERDEN

1. Eine studentische Vertretung für die Interessen der Studierenden (z.B. im Landesbeirat für das **Recht auf Hochschulbildung**) **Wir setzen uns für dich ein!**

2. Es gibt **7 Außenstellen** (Innsbruck, Salzburg, Graz, Wien, Trient, Padova, Bologna) an die du dich wenden kannst. Die Außenstellen bieten **Übernachtungsmöglichkeiten** und organisieren **kulturelle Veranstaltungen**. Mit deiner Mitgliedschaft erhältst du zahlreiche Vergünstigungen und Vorteile auf deiner Außenstelle.

Außerdem:

- sind sie eine Anlaufstelle für Studierende
- bieten Bücher; Zeitschriften und Zeitungen
- stellen Computer/Internet zur Verfügung
- es werden Feste und Konzerte organisiert
- es finden Workshops zu bildungsrelevanten Themen statt

Melde dich einfach bei deiner Außenstelle!

Kontakt unter: www.asus.sh

3. Kostenlose Informationen zu den **ordentlichen Studienbeihilfen, Leistungsstipendien und weiteren Förderungen** und Hilfe beim **Ausfüllen des Online-Antrages**

4. Umfassende Beratung zu den
Studientitelanerkennungen

5. Die **Bibliothek** in Bozen verfügt über Zeitungen, Zeitschriften und Bücher zum Vorbereitungstest für die Aufnahme an den italienischen Unis, zu den Staatsprüfungen, und allgemeine Literatur die du für dein Studium brauchen könntest

6. **Mitgliedsvorteil beim Ankauf von Büchern - 30 % Skonto** beim Raetia-Verlag

7. **Fortbildungen** zu bildungspolitischen Themen an denen du dich beteiligen kannst!

8. **Ehrenamtliche Tätigkeit** - Solidarität mit einer Organisation, die sich auch für deine kulturellen und gesellschaftlichen Interessen einsetzt

9. **Skolast-Abo** - zwei Ausgaben im Jahr der offiziellen Vereinszeitschrift + **Jahreskalender**

10. Kostenlose und anonyme
psychologische Beratung im Büro in Bozen

NÜTZLICHE ADRESSEN

Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung

Landhaus 7
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen
fax 0471 412949
Hotline: für Südtirol: 0471 412946
Außerhalb: 0471 412937, 412944

www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung/
bildungsfoerderung@provinz.bz.it

Außenstellen der Südtiroler HochschülerInnenschaft

Bologna

Viale Gozzadini 13
40123 Bologna
fon+fax 051 18 899 028
www.bologna.asus.sh
bologna@asus.sh

Trento

Via Cavour 21
38100 Trento
fon+fax 0461 220 179
www.trento.asus.sh
trento@asus.sh

Graz

Prokopigasse 1
8010 Graz
fon+fax 0043 316 833 534
www.graz.asus.sh
graz@asus.sh

Wien

Schwarzspanierstraße 15/1/6
1090 Wien
fon+fax 0043 1 9690297
www.wien.asus.sh
wien@asus.sh

Innsbruck

Museumstraße 25
6020 Innsbruck
fon+fax 0043 512 938 316
www.innsbruck.asus.sh
innsbruck@asus.sh

Salzburg

Berggasse 20/1
5020 Salzburg
fon+fax 0043 662 870 842
www.salzburg.asus.sh
salzburg@asus.sh

Padova

Via U. Bassi 42
35100 Padova
fon+fax 049 663 799
www.padova.asus.sh
padova@asus.sh

Stipendien und Förderungen

- ohne Gewähr -

sh.asus

südtiroler hochschülerInnenschaft
associazione studenti/esse universitari/e sudtirolesi
lia di studenc dl'université de südtirol
kapuzinergasse 2/A via dei cappuccini
bozen 39100 bolzano
fon + fax **0471 974 614**
mail **bz@asus.sh**
internet **www.asus.sh**

Büro Bozen – Kapuzinergasse 2/A

Öffnungszeiten:

Mo – Do 8.30 – 12.30 & 14.00 – 17.00, Fr 8.30 – 12.30

Sommer-Öffnungszeiten:

Mo - Fr 8.30 - 12.30, Do 8.30 - 12.30 & 14.00 - 17.00

supplemento dello „skolast“ beilage 1/2009 | zeitschrift der südtiroler hochschülerInnenschaft (sh.asus) rivista dell'associazione studenti/esse universitari/e sudtirolesi | kapuzinergasse 2 via dei cappuccini bozen 39100 bolzano | fon & fax 0471 974 614 | www.asus.sh | bz@asus.sh | verantwortlich im sinne des pressegesetzes direttore responsabile günther pallaver | redaktion redazione martin fink, diego poggio, hannes senfter | layout: verena frei, diego poggio | spedizione gratuita ai soci gratisversand an mitglieder | quota soci 10 euri mitgliedsbeitrag | eintragung beim landesgericht bozen registrato presso il tribunale di bolzano r.st.i/56 – erlass vom 18.06.1956 | auflage tiratura 1500 |